

Öffentliche Bekanntmachung: Verbandssatzung des Zweckverbands „KOMPASS81 Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81“

Präambel

Die Große Kreisstadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen beabsichtigen, gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen. Die Erschließung und die Vermarktung des Verbandsgebiets sowie die Unterhaltung der künftigen öffentlichen Anlagen in diesem Gebiet obliegen dem Zweckverband mit Ausnahme der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Abwasser. Die dafür vorgesehene Fläche liegt unmittelbar an der Bundesautobahn A81 nordöstlich der Autobahnanschlussstelle Empfingen. Diese Fläche soll als Industrie- und / oder Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Soweit nachfolgend von Gewerbefläche etc. die Rede ist, umfasst das auch die Möglichkeit, ein Industriegebiet festzusetzen.

Nachdem sowohl in der Großen Kreisstadt Horb a. N. als auch in der Gemeinde Empfingen das Angebot erschlossener vermarktbarer Gewerbeflächen weitgehend aufgebraucht ist, sollen durch die Neuausweisung von Gewerbebauland sowohl einheimischen als auch auswärtigen Gewerbetreibenden neue, attraktive und verkehrsgünstige Ansiedlungsmöglichkeiten angeboten werden, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Kommunen zu erhöhen und um weitere Arbeitsplätze zu schaffen.

Darüber hinaus führt die Vereinheitlichung des Erschließungs-, Planungs- und Vermarktungskonzepts der Gesamtfläche zu einem Einsparpotenzial, welches nur bei einer partnerschaftlichen Realisierung der Gewerbefläche abgerufen werden kann und somit zu einem weiteren Vorteil der interkommunalen Zusammenarbeit führt.

Gegenstand der vorliegenden Verbandssatzung sind zunächst rund 30 ha Fläche auf Gemarkung Empfingen (Gewann Eiche / Renzenbühl). Eine Erweiterung des Verbandsgebiets auf Flächen des Gemeindegebiets der Großen Kreisstadt Horb a.N. entlang der A 81 wird von den Mitgliedsgemeinden angestrebt. Das Gebiet grenzt an bzw. umfasst teilweise derzeit Flächen, die ggf. für eine Umgehungsstraße, sog. „Nordumgehung“ benötigt werden. Im Falle der Realisierung dieses Vorhabens soll das Verbandsgebiet nachträglich angepasst und die notwendigen Flächen der Gemeinde Empfingen vom Zweckverband zur Verfügung gestellt oder übertragen werden.

Zur Verwirklichung der Ziele gründen beide Kommunen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - GKZ - i.d.F. vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015, und vereinbaren auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GKZ die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Die Große Kreisstadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen – nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt – bilden den Zweckverband „KOMPASS81 Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81“.
- (2) Der Zweckverband – im folgenden „Verband“ genannt – hat seinen Sitz in Empfingen.
- (3) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst eine Fläche von ca. 30 ha und liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Empfingen. Die genaue Abgrenzung des Verbandsgebiets ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Planungsbüros Büro Gfrörer GmbH & Co. KG vom 21.11.2017 (schwarz umrandete Fläche). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt gemeinsam mit dieser Satzung am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme für jedermann während der offiziellen Dienststunden aus.
- (4) Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Satzung erweitert oder verkleinert werden.

§ 2

Aufgaben, Pflichten und Rechte des Verbands

- (1) Dem Verband wird die Aufgabe der Entwicklung des Verbandsgebietes übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verband ermächtigt, im Verbandsgebiet Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, Betriebe anzusiedeln und zu errichten. Dem Verband wird auch die Aufgabe übertragen, die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen und die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit des Verbands erfolgen. Soweit Grundstücke sich bereits im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde befinden oder noch erworben werden, werden sie dem Verband zu dem jeweils geltenden Aufkaufpreis übertragen. Die Aufgabe der Erschließung des Verbandsgebiets mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Wasser und Entsorgung von Abwasser verbleibt bei der Gemeinde Empfingen.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) und für örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO Baden-Württemberg. Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 NatSchG BW sowie erforderlichenfalls die Kosten für Grunderwerb und für Leistungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. mit § 1a BauGB.
- (3) Dem Verband werden zusätzlich – mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung – alle Aufgaben übertragen, die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch obliegen und nicht nach Regelungen dieser Satzung bei einer der Mitgliedsgemeinden verbleiben, insbesondere
 - a) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB),
 - b) die Erklärung des Einvernehmens bei der Entscheidung nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 36 BauGB) und bei anderen im BauGB vorgesehenen Fällen des gemeindlichen Einvernehmens,
 - c) Durchführung bodenordnender Maßnahmen (Umliegung, Grenzregelung, §§ 45 bis 84 BauGB),
 - d) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplans notwendige Enteignungen zu beantragen,
 - e) die Herstellung der Erschließung mit Erschließungsanlagen nach § 33 KAG,
 - f) Erlass von Satzungen nach § 14 BauGB,
 - g) Anordnung städtebaulicher Gebote (§§ 176 bis 179 BauGB),
 - h) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben stehen dem Verband nach § 5 Abs. 3 GKZ innerhalb des Verbandsgebiets auch die Satzungsbefugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen (insbes. Erschließungsbeiträge i.S.d. KAG) und sonstigen Entgelten sowie die Befugnis zu allen für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Das umfasst auch das Recht,
 - a) die Aufgaben zum Bau, der Unterhaltung und zum Betrieb der Anlagen auf Dritte zu übertragen (Erschließungsvertrag, privatrechtliche Ver- und Entsorgung),
 - b) die Aufgabe eines Erschließungsunternehmers für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet wahrzunehmen.

- (5) Der Verband trägt ferner für das Verbandsgebiet die Straßenbaulast nach § 44 StrG; insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (6) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Mitgliedsgemeinden oder Dritter bedienen. Er kann ferner alle Geschäfte betreiben, Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen und Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, fördern oder ergänzen.
- (7) Der Verband regelt durch gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden die Zuständigkeit und die Kostentragung für Einsätze der Feuerwehr im Verbandsgebiet, die Zuständigkeit und Kostentragung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet und die Bereitstellung der und / oder den Anschluss an die äußere Erschließung des Verbandsgebiets.

§ 3

Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der Verband leistet an die Mitgliedsgemeinden Kostenersatz für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets vor Gründung des Zweckverbandes entstanden sind und die bis zu einem Jahr nach Gründung des Zweckverbandes nachgewiesen werden können und die nicht durch Zuschüsse, Beiträge oder sonstige Entgelte Dritter gedeckt sind. Dies betrifft insbesondere anteilige Vorfinanzierungskosten sowie die anteiligen Kosten für die vorbereitenden Untersuchungen, Planungen, Erschließungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sonstige Anlagen, die für die Erschließung oder Entwicklung des Verbandsgebiets erforderlich waren bzw. sind.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, sich bei der Erweiterung oder Modernisierung öffentlicher Einrichtungen bzw. Anlagen der Mitgliedsgemeinden oder Dritter zu beteiligen, wenn diese Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar mit der Ver- oder Entsorgung des Verbandsgebiets zusammenhängen oder ohne das Verbandsgebiet nicht entstehen würden. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Horb am Neckar und der Bürgermeister der Gemeinde Empfingen (nachfolgend jeweils als „Bürgermeister“ bezeichnet) kraft Amtes sowie jeweils sechs (6) weitere Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die jeweils von den Mitgliedsgemeinden entsandt werden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten. Für die jeweils sechs (6) weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind Stellvertreter zu benennen. Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.
- (3) Bis zu einer Neuwahl nehmen die weiteren Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderats wird wiederum widerruflich

ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder eines weiteren Stellvertreters auf Widerruf, so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat insgesamt sieben (7) Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ist ihr Bürgermeister.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen (§ 13 Abs. 5 GKZ). Das Weisungsrecht wird jeweils durch Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden ausgeübt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verwaltungsausschuss zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - b) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes und die Auseinandersetzungsvereinbarung,
 - c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltsatzung, Nachtragssatzungen und der Bebauungspläne nebst örtlichen Bauvorschriften,
 - d) die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Festsetzung der Verbandsumlagen, Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab € 300.000,00,
 - f) über außer- und überplanmäßige Ausgaben ab € 300.000,00 im Einzelfall,
 - g) über die Stundung von Forderungen ab € 300.000,00 im Einzelfall,
 - h) über den Niederschlag und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von € 300.000,00,
 - i) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes,
 - j) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind,
 - k) Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO bei sonstigen Bediensteten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
 - l) die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,
 - m) den An- und Verkauf von Grundstücken, ab € 30.000,00,
 - n) die Errichtung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - o) des Imagekonzepts und die Vermarktungsstrategie,
 - p) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Entgelten,
 - q) Anmietung und Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einem jährlichen Miet- und Pachtwert ab € 30.000,00,
 - r) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen Zugeständnis des Verbandes von mehr als € 30.000,00 beträgt,
 - s) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, i.d.R. mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen; § 34 GemO gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, gegenüber dem Verbandsvorsitzenden schriftlich verlangt. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbands ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens je vier (4) Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend sind.
- (5) Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsgemeinden und die Zahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussanträge sollen positiv formuliert werden.
- (7) Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen (Aufstellungs-, Auslegungs- und Satzungsbeschluss) Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinden.
- (8) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern keine Mitgliedsgemeinde geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Gilt ein Antrag nach Abs. 6 als abgelehnt, sind die beiden Gemeinderäte zu einer gemeinsamen Aussprache zusammen zu rufen, die innerhalb von vier (4) Wochen abgehalten werden soll. In der Aussprache soll ein gemeinsamer Vorschlag erarbeitet werden. Dieser Vorschlag ist den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden zur Entscheidung hinsichtlich ihres Weisungsrechts gegenüber ihren Verbandsvertretern vorzulegen; eine Bindung der jeweiligen Gemeinderäte an diesen Vorschlag besteht nicht. Danach hat die Verbandsversammlung abschließend zu beschließen.
- (10) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und je einen Vertreter der Mitgliedsgemeinden, der an der Verhandlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Niederschrift ist den Mitgliedsgemeinden innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter beträgt jeweils drei (3) Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter, und wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters nehmen diese ihre Funktion bis zu einer Neuwahl wahr.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbands, Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses sowie Leiter der Verbandsverwaltung. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er
 - a) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 30.000 € im Einzelfall,
 - b) über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - c) über die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - d) über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 - e) Anmietung und Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000 € pro Jahr,
 - f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen Zugeständnis des Verbandes bis zu € 5.000,00 beträgt,
 - g) über den An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
 - h) über die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten bis Vergütungsgruppe ga TVöD, von Arbeitern und von geringfügig Beschäftigten.

§ 9

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsausschuss sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung im Rahmen einer gesonderten Satzung festgelegt wird.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Geschäftsführung erhalten für ihre Verbandstätigkeit eine gesonderte Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung im Rahmen einer gesonderten

Satzung festgelegt wird; damit ist die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen abgegolten.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Mitgliedsgemeinden und geeigneter Bediensteter der Mitgliedsgemeinden bedienen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können die Bediensteten für ihre Verbandstätigkeit eine Entschädigung erhalten. Für den Fall der Gewährung einer Entschädigung nach Satz 2 werden vom Verband keine Personalkosten erstattet.
- (2) Zur Erfüllung und Erledigung der Aufgaben des Verbandes sowie der Verwaltungsaufgaben kann der Verband einen Geschäftsführer und/oder gegebenenfalls weitere Bedienstete bestellen sowie eine Geschäftsstelle einrichten.
- (3) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
- (2) Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, kann der Verbandsvorsitzende die Geschäftsführung mit den in § 8 Abs. 3 genannten Aufgaben ganz oder teilweise beauftragen, insbesondere
 - a) die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse von Verbandsversammlung, Verwaltungsausschuss sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
 - b) die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verbandsverwaltung,
 - c) bestimmte Zuständigkeiten im Personalbereich,
 - d) die Vertretung des Verbandes im Rahmen der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Bezeichnung „KOMPASS₈₁ Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A₈₁ – Geschäftsführung“.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

§ 12

Verwaltungsausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 GKZ wird der Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, wenn nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne oder alle Anträge an die Verbandsversammlung dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zuleiten; der Verwaltungsausschuss beschließt Empfehlungen über die ihm zugeleiteten Anträge.

§ 13

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und Stimmrecht

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den nach Abs. 2 von der Verbandsversammlung bestellten vier (4) Mitgliedern.

- (2) Die Verbandsversammlung bestellt von den in Abs. 1 genannten vier (4) Mitgliedern durch Beschluss für jede Mitgliedsgemeinde zwei (2) Mitglieder aus ihren Reihen; im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses hat eine Stimme; § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen finden auf den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 39, 40 GemO) entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 14

Sonstige Kostenerstattungen

Soweit der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal und/oder Sachmittel der Mitgliedsgemeinden in Anspruch nimmt, werden die notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt unter Zugrundelegung einheitlicher Verrechnungssätze. Die erstattungsfähigen Kosten / Leistungsarten und deren Verrechnungssätze sind von den Mitgliedsgemeinden zu ermitteln und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 15

Umlagen

- (1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und Darlehen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden Umlagen. Der Verband erhebt dazu
 - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den laufenden Finanzbedarf deckt und
 - b) eine Vermögensumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben dient.
- (2) An den Umlagen sind die Mitgliedsgemeinden mit je 50 % beteiligt.
- (3) Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage werden zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die Vermögensumlage wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Der Verband fordert für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Der Verband schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach § 20 GKZ BW die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 17

Verwendung von Einnahmen

- (1) Einnahmen des Verbandes sind, soweit sie nicht für die satzungsmäßige Aufgabenerfüllung verwendet werden, an die Mitgliedergemeinden entsprechend dem in § 15 Abs. 2 geregelten Maßstab abzuführen.
- (2) Die Gemeinde Empfingen verpflichtet sich, das im Verbandsgebiet anfallende Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer zu 50 % auf die Mitgliedsgemeinden und das Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B zu 60% auf die Gemeinde Empfingen und zu 40 % auf die Große Kreisstadt Horb a.N. aufzuteilen und abzuführen. Jede Mitgliedsgemeinde ist für die Abführung der Gewerbesteuerumlage selbst zuständig.

- (3) Die Gemeinde Empfingen teilt dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift vom 13. Juni 1996 (GABl. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung die Aufteilung des im Verbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nach den in Abs. 2 genannten Schlüsseln mit. Die Gemeinde Empfingen informiert die Große Kreisstadt Horb a.N. und den Zweckverband schriftlich über diese Mitteilung.
- (4) Das Einkommen aus der Grundsteuer A steht der heheberechtigten Mitgliedsgemeinde (Markungsgemeinde) zu 100 % zu.
- (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilungen und Abführung des Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen.
- (7) Im Verbandsgebiet erwirtschaftete bzw. anfallende Erträge und Entgelte aus Grundstücksveräußerungen, Vermietung und Verpachtung, aus Konzessionsverträgen, Wegebenutzungs-, Durchleitungsrechten oder sonstigen Nutzungsrechten stehen dem Verband zu. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, diese Einnahmen dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 finden frühestens zum Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 18

Ausscheiden eines Mitgliedes / Auflösung

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, wird der Verband aufgelöst. Die dem Verband übertragenen Aufgaben fallen an die Mitgliedsgemeinden zurück. Das Ausscheiden ist mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich zu beantragen und ist frühestens zum 31.12.2030 möglich. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln (2/3) der satzungsgemäßen Stimmzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbands wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbandes, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst werden kann, von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist darüber zwischen den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- (4) Zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.
- (5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (6) Näheres wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt, die einen Ausgleich der jeweiligen Vor- und Nachteile erreichen soll. In der Vereinbarung ist insbesondere zu regeln:

- Durchführung der Auseinandersetzung,
- Verteilung des Anlage- und Umlaufvermögens,
- Übernahme bestehender Verbindlichkeiten und sonstiger Verpflichtungen,

- Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter,
- Rechtsverhältnisse mit Dritten.

§ 19

Entscheidung bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder seinen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögensauseinandersetzungen, über die Aufteilung der Überschüsse oder über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Schlichtung anzurufen. Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse der Verbandsversammlung zum gleichen Gegenstand auch bei einer Wiederholung der Abstimmung daran scheitern, dass Stimmgleichheit vorliegt.
- (2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe soll zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag unterbereiten. Wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zustellung Einverstanden erklärt haben, können die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach den jeweils geltenden Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Empfingen, in seiner Vertretung der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Horb a. N. wahr.

§ 22

Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung; werden Genehmigung und Verbandssatzung getrennt bekannt gemacht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ BW), ist die spätere Bekanntmachung maßgebend.

Beschlossen durch den

**Gemeinderat
der Stadt Horb am Neckar
am 6. März 2018**

**Gemeinderat
der Gemeinde Empfingen
am 27. Februar 2018**

**Horb am Neckar,
den 8. März 2018
gez. Peter Rosenberger
Oberbürgermeister**

**Empfingen,
den 8. März 2018
gez. Ferdinand Truffner
Bürgermeister**

Genehmigungsvermerk

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 3. Mai 2018 (AZ. 14-2207.2-1) die Verbandssatzung des Zweckverbandes „KOMPASS81 Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81“ mit Sitz in Empfingen aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt. Die Genehmigung der Verbandssatzung wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 18. Mai 2018 bekanntgemacht.

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend

hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abgrenzungsplan (§1 Abs. 3):

